

Ordnungsziffer 3.54

Titel **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln auf dem Gebiet der Stadt Krefeld**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln
auf dem Gebiet der Stadt Krefeld
vom 08.03.2004**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 08.04.2004, S. 82)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - vom 04.07.1979 (GV NW S. 488) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) - SGV.NW 77 - in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 03.06.2003 diese ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An öffentlichen Wasserflächen, dem Elfrather See und der Holtmoers dürfen Wasservögel nicht gefüttert werden.

Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Wasservögel füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.